



GEMEINDE GREIFENSEE
Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der 10. Sitzung vom 10. Juni 2025

73 F2 FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.04 Gebühren

Kommunaler Gebührentarif: Aufhebung und Neuinkraftsetzung per 1. September 2025

Ausgangslage

Mit GRB Nr. 90 vom 12. August 2024 genehmigte der Gemeinderat neue Gebühren für die Einbürgerungsverfahren. Massgeblich für die Höhe der neuen Gebühren waren einerseits die Gebühren der umliegenden Gemeinden und andererseits die diesbezüglichen Empfehlungen des Preisüberwachers.

Gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) sind die Gemeinden verpflichtet, bei Preisanpassungen in Bereichen, in denen sie über ein rechtliches oder faktisches Monopol in der Preisgestaltung verfügen, vorgängig den Preisüberwacher anzuhören (Art. 2 PüG). Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 2 PüG). Im Falle der neuen Einbürgerungsgebühren hat die summarische Prüfung des Preisüberwachers keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben.

Der Preisüberwacher nutzte die Gelegenheit jedoch, um die Gemeinde Greifensee auf eine andere Problematik hinzuweisen: Der kommunale Gebührentarif vom 1. April 2021 (genehmigt durch den Gemeinderat am 22. März 2021) wurde dem Preisüberwacher, anders als im Bundesrecht vorgesehen, nicht vor der Entscheidung des Gemeinderats zur Stellungnahme unterbreitet. Art. 14 Abs. 2 PüG legt fest, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid erwähnen und diesen begründen muss, wenn sie der Stellungnahme des Preisüberwachers nicht folgt. Ein Tarif, der ohne vorherige Konsultation des Preisüberwachers angenommen wurde, weist demnach einen formellen Fehler auf und kann im Falle eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben werden. In den letzten Jahren wurden mehrere Tarife für Parkplätze, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung oder die Gasversorgung aufgrund von Beschwerden aufgehoben.

Die Behörde, die den Preisüberwacher nicht konsultiert hat, kann mit einem formellen Fehler behaftete Entscheide aufheben und den Preisüberwacher nachträglich konsultieren. Wenn sie dies nicht tut, akzeptiert sie den formellen Fehler und das damit verbundene rechtliche Risiko einer Beschwerde bis zur nächsten Anpassung oder Revision der Verordnung (mit Konsultation des Preisüberwachers). Der Preisüberwacher hat der Gemeinde Greifensee angeboten, sie bei der Behebung dieses formellen Fehlers zu unterstützen. Dazu muss die Gemeinde in einem ersten Schritt einen formellen Aufhebungsentscheid fällen, der auch auf ein in der Zukunft liegendes Datum terminiert werden kann. In diesem Fall garantiert der Preisüberwacher eine Prüfung des neuen Gebührentarifs auf diesen Termin hin, benötigt für diese Analyse jedoch mindestens zwölf Wochen Zeit. Auf den Termin der Aufhebung hin kann dann nahtlos der neue Gebührentarif, der den bundesrechtlichen Vorgaben standhält, in Kraft gesetzt werden.

Die Abteilung Präsidiales plante ursprünglich, den geltenden kommunalen Gebührentarif auf den 1. März 2025 ausser Kraft und in neuer, durch den Preisüberwacher geprüfter Form auf ebendieses Datum wieder in Kraft zu setzen. Da der aktuelle Gebührentarif viele Gebührenansätze enthält, die bereits seit vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten unverändert sind, sollte der Gebührentarif ausserdem auf seine Aktualität, Vollständigkeit und insbesondere die Höhe der Gebühren im Vergleich mit anderen Gemeinden geprüft werden. Dazu wurden die Abteilungen um eine inhaltliche Rückmeldung gebeten und es wurden Vergleiche mit den Nachbargemeinden und weiteren Gemeinden ähnlicher Grösse im Kanton Zürich angestellt.

Der Gemeinderat setzte sich in seiner Sitzung vom 16. September 2024 mit dem auf dieser Grundlage überarbeiteten Gebührentarif auseinander und fasste den Beschluss, diesen dem Preisüberwacher zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Ausserkraftsetzung und nahtlose Neuinkraftsetzung des kommunalen Gebührentarifs wurde auf den 1. März 2025 vorgesehen. Die Abteilung Präsidiales wurde beauftragt, dem Gemeinderat den Beschluss zur Ausserkraftsetzung und Neuinkraftsetzung des kommunalen Gebührentarifs nach erfolgter Rückmeldung des Preisüberwachers nochmals in der finalen Fassung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am 26. September 2024 reichte die Abteilung Präsidiales den überarbeiteten Gebührentarif dem Preisüberwacher zur Prüfung ein. Um die Ausserkraftsetzung und nahtlose Neuinkraftsetzung wie geplant per 1. März 2025 umsetzen zu können, wäre eine Rückmeldung des Preisüberwachers bis spätestens Ende 2024 (zwölf Wochen nach Eingabe) notwendig gewesen. In den folgenden Monaten erhielt die Gemeinde Rückmeldungen des Preisüberwachers zu mehreren Bereichen (generelle Empfehlungen, Wasser, Abwasser, Abfall und Parkiergebühren). Die letzte Rückmeldung zum Bereich Abwasser traf erst am 12. März 2025 bei der Gemeindeverwaltung ein.

Mit der Unterbreitung des aktuell geltenden Gebührentarifs und der geplanten Anpassungen ist die Gemeinde gemäss Rückmeldung des Preisüberwachers ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PÜG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PÜG sind somit erfüllt. Der Preisüberwacher bittet um Zustellung des veröffentlichten Entscheids, sobald die zuständige Behörde die Gebühren genehmigt hat.

Erwägungen

Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen aus den Abteilungen

Die Abteilungen Präsidiales, Finanzen, Steuern, Liegenschaften und Soziales meldeten keinen Änderungsbedarf am kommunalen Gebührentarif zurück. Die Abteilung Hoch- und Tiefbau meldete eine kleine Ergänzung, hat ansonsten aber auch keinen Änderungsbedarf. Der weitaus grösste Teil der inhaltlichen Rückmeldungen kam aus der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Einwohnerdienste (SGE). In der Regel handelt es sich dabei um Korrekturen (fehlerhafte Verweise, inhaltliche Präzisierungen) oder um die Ergänzung von Gebühren, die im Gebührentarif aktuell nicht aufgeführt sind, obwohl sie in der Praxis verrechnet werden. Der Gebührentarif soll somit aktualisiert und an die aktuelle Praxis angepasst werden.

Höhe der Gebühren in Vergleichsgemeinden

Der Gebührentarif der Gemeinde Greifensee enthält einige Tarife, die seit Jahren oder sogar Jahrzehnten unverändert sind. Generelle Preiserhöhungen wie beispielsweise die Weitergabe der (in den letzten Jahren teils beträchtlichen) Teuerung sind gemäss Preisüberwacher tendenziell nicht zulässig. Der Preisüberwacher überprüft ihm vorgelegte Gebühren, indem er sie mit den Gebühren in anderen Gemeinden vergleicht. Auf dieser Grundlage wird dann entschieden, ob sich eine Gebühr im angemessenen Rahmen befindet oder ob sie zu hoch ist. Ist eine Gebühr im Vergleich zu tief, gibt der Preisüberwacher grundsätzlich keine Stellungnahme ab. Er weist eine Gemeinde also nicht darauf hin, dass sie in einem Bereich unter den von anderen Gemeinden erhobenen Gebühren liegt, sondern unterlässt in diesen Fällen eine Einordnung.

Ist eine Gebühr hingegen im Vergleich zu hoch, so spricht er eine Empfehlung zuhanden der Gemeinde aus.

Um besser abschätzen zu können, in welchen Bereichen die Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Greifensee allenfalls zu tief bemessen sind, müssen also die Gebühren anderer Gemeinden betrachtet werden. Es wurden daher Gemeinden im Kanton Zürich gesucht, die einen vergleichbaren Bevölkerungsbestand wie Greifensee und einen möglichst aktuellen Gebührentarif aufweisen. Auf dieser Basis konnten betroffene Bereiche identifiziert werden.

Folgende Gemeinden wurden für die Analyse ausgewählt (geordnet nach Bevölkerungsbestand):

Gemeinde	Einwohnerzahl	Gebührentarif vom
Schwerzenbach	5'164	1. Januar 2024
<i>Greifensee</i>	<i>5'384</i>	<i>1. April 2021</i>
Uitikon	5'491	1. Januar 2024
Bonstetten	5'657	1. April 2024
Lindau	5'860	1. Juli 2024

Die vergleichende Analyse dieser fünf Gemeinden zeigt, dass Greifensee in den folgenden Bereichen tendenziell tiefere Gebühren als vergleichbare Gemeinden verlangt:

- Personalkosten
- Familiengärten
- Mahngebühren Bibliothek
- Friedhofwesen
- Gastwirtschaftspatente

Für diese Bereiche wurden in einem zweiten Schritt zusätzlich die Regelungen in den weiteren Nachbargemeinden der Gemeinde Greifensee (Volketswil, Uster) in die Analyse einbezogen. Der Gebührentarif der Gemeinde Volketswil datiert vom 3. Oktober 2023, derjenige von Uster vom 16. November 2021.

Rückmeldungen des Preisüberwachers

Der durch den Gemeinderat zur Prüfung durch den Preisüberwacher verabschiedete überarbeitete Gebührentarif wurde am 26. September beim Preisüberwacher eingereicht. Diejenigen Anpassungen am Gebührentarif, die aufgrund der Rückmeldungen aus den Abteilungen und basierend auf dem Gemeindevergleich vorgenommen wurden, sind dem Preisüberwacher also bereits zur Kenntnis gebracht worden. Bis auf je eine Anpassung an Art. 32 und Art. 40, auf die im entsprechenden Abschnitt hingewiesen wird, sind im Nachhinein keine weiteren Änderungen am Gebührentarif vorgenommen worden, die nicht auf eine Rückmeldung des Preisüberwachers zurückzuführen sind.

Die Gemeinde erhielt zu folgenden Bereichen eine Rückmeldung vom Preisüberwacher:

- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Parkiergebühren
- Diverses

Die Empfehlungen des Preisüberwachers fliessen in die nachfolgend erläuterten Anpassungen ein. Wo von einer Empfehlung des Preisüberwachers abgewichen wird, wird dies explizit ausgewiesen und die Abweichung wird begründet.

Fotokopie im Format A4 oder A3 (Art. 4)

Der Preisüberwacher hat bisher keinen schweizweiten Vergleich der Fotokopiergebühren vorgenommen, weist jedoch darauf hin, dass ihm die Tarife der Gemeinde Greifensee insbesondere im Vergleich mit Art. 14 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren eher hoch erscheinen. Er bittet die Gemeinde Greifensee daher zu prüfen, ob eine Anpassung dieser Tarife nach unten vorgenommen werden könnte.

Art. 14 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren besagt, dass die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken pro Fotokopie 20 Rappen pro Seite A4 oder A3 bzw. 2 Franken pro Seite A4 oder A3 ab gebundenen Vorlagen oder pro Seite bei besonderen Formaten betragen. Im aktuellen Gebührentarif der Gemeinde Greifensee sind es 50 Rappen und 2 Franken. Der Preis für eine Fotokopie im Format A4 oder A3 wird entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers von Fr. 0.50 auf Fr. 0.20 nach unten korrigiert.

Personalkosten (Art. 5)

Die Personalkosten wurden im Gemeindevergleich als einer derjenigen Bereiche identifiziert, in dem Greifensee eher tiefe Gebühren verrechnet. Da wo Angaben vorliegen, verrechnen die Vergleichsgemeinden in der Regel ungefähr Fr. 10.– pro Position mehr.

Aktuelle Regelung:	G	S	Ui	B	L	V	Us
Gemeindeschreiber/in, pro Stunde	140.00	180.00	150.00	150.00	-	-	-
Abteilungsleiter/in, pro Stunde	120.00	150.00	120.00	140.00	-	-	-
Leiter Werkhof, pro Stunde	100.00	-	-	-	-	-	-
Leiter Hauswartung, pro Stunde	100.00	110.00	-	-	-	-	-
Verwaltungsangestellte/r (Sachbearbeitung), pro Stunde	90.00	90.00	100.00	100.00	-	-	-
Betriebsmitarbeiter/in, pro Stunde	80.00	90.00	-	-	-	-	-
Betriebsmitarbeiter/in Sonntagseinsatz, pro Stunde	120.00	-	-	-	-	-	-
Lernende/r, pro Stunde	30.00	40.00	-	40.00	-	-	-

Legende: Greifensee (G), Schwerzenbach (S), Uitikon (Ui), Bonstetten (B), Lindau (L), Volketswil (V), Uster (Us); keine oder keine vergleichbare Angabe (-); aus einem anderen Reglement (*); alle Angaben in Fr.

Es sollen deshalb alle Stundenansätze um den Betrag von Fr. 10.– erhöht werden. Zusätzlich werden zwei Präzisierungen und Ergänzungen bei der Definition der Kategorien vorgenommen:

Neue Regelung:	Greifensee
Gemeindeschreiber/-in, pro Stunde	150.00
Abteilungsleiter/-in, pro Stunde	130.00
Leiter/-in Werkhof/Hauswartung, pro Stunde	110.00
Verwaltungsangestellte/-r (Fachspezialist/-in), pro Stunde	110.00
Verwaltungsangestellte/-r (Sachbearbeitung), pro Stunde	100.00
Betriebsmitarbeiter/-in, pro Stunde	90.00
Betriebsmitarbeiter/-in Samstags-/Sonntags-/Feiertags-/Nachteinsatz, pro Stunde	135.00
Lernende/-r, pro Stunde	40.00

Abfallwesen (Bereich B)

Der Preisüberwacher hat die Sackgebühren pro 35-Liter-Sack und die Grundgebühr pro Wohn- bzw. Betriebseinheit überprüft. Er legt anhand einer Grafik dar, dass kleine Haushalte in der Gemeinde Greifensee durch den durchschnittlichen Abfallsackpreis überproportional belastet werden, während grössere Haushalte im Vergleich moderate Kosten zu tragen haben. Welche Berechnungen der Grafik zugrunde liegen und auf welcher Skala der Vergleich erfolgt, erschliesst sich aus der zur Verfügung gestellten Grafik nicht. Zudem wird die Thematik des durchschnittlichen Abfallsackpreises in den weiteren Ausführungen und Empfehlungen nicht nochmals aufgegriffen, sondern es wird einzig auf die Grüngutabfuhr und eine mögliche Ab-

stufung der Grundgebühr nach Haushaltsgrösse und -typ eingegangen. Da der Preis pro Abfallsack für alle gleich ist, zielt der Preisüberwacher vermutlich darauf ab, dass die durchschnittlichen Kosten pro Haushalt aufgrund der Grundgebühr für kleine Haushalte überproportional hoch sind. Welche Aussage er mit der Grafik zum durchschnittlichen Abfallsackpreis der Gemeinde Greifensee machen möchte, bleibt somit unklar.

Der Preisüberwacher hält fest, dass die Grundgebühr in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen dient, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. Gerade die Grüngutabfuhr wird allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr. In Gemeinden ohne Grüngutabfuhrgebühr widerspricht eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Der Preisüberwacher empfiehlt in diesen Fällen eine abgestufte Grundgebühr mit höheren Gebühren für grössere Wohnungen und insbesondere (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere die Grüngutabfuhr normalerweise am stärksten beanspruchen.

Der Gemeinde Greifensee empfiehlt der Preisüberwacher mittelfristig die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr bei gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr. In der Zwischenzeit soll dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit durch differenzierte Grundgebühren Rechnung getragen werden.

Mit der Revision der Abfallverordnung im Jahr 2016 entschied die Gemeindeversammlung Greifensee, per 1. Januar 2017 auf die Erhebung der Grüngutabfuhrgebühr zu verzichten. In den Jahren seit diesem Beschluss sind die Aufwände im Bereich der Grüngutentsorgung stark angestiegen. Zudem hält die Vollzugshilfe des BAFU von 2018 fest, dass die Entsorgung des Grünguts entgegen der früheren Vollzugshilfe aus dem Jahr 2001 nicht mehr über die Grundgebühr, sondern neu verursachergerecht über eine Mengengebühr finanziert werden soll.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 dafür ausgesprochen, die Finanzierung und Verursachergerechtigkeit im Bereich Grüngut zu überprüfen. Eine diesbezügliche Änderung der Abfallverordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Gemeinde Greifensee nimmt die Anregung des Preisüberwachers, mittelfristig eine Grüngutgebühr einzuführen, auf.

Ob eine gleichzeitige Senkung der Grundgebühr (entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers) umsetzbar ist, muss abgeklärt werden. Die Gemeinde Greifensee überprüft zurzeit die Dienstleistungen, die sie im Bereich des Abfallwesens bezieht. Dabei wurde festgestellt, dass an diversen Stellen Optimierungspotenzial besteht. Die entsprechenden Dienstleistungsaufträge werden per 1. Januar 2026 neu vergeben. Zudem wird in einzelnen Bereichen der Abfuhrturnus reduziert. Durch diese Massnahmen dürften die Kosten im Abfallwesen mittelfristig sinken. Die Gemeinde möchte 2026 und allenfalls auch noch 2027 abwarten, um anschliessend eine fundierte Neubeurteilung vornehmen zu können. Falls die Gemeindeversammlung der Wiedereinführung einer Grüngutabfuhrgebühr zustimmt, ist auch dies bei der Berechnung der neuen Grundgebühr zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine allfällige Senkung der Grundgebühr nachhaltig ist.

Eine Abstufung der Grundgebühr, die eine verursachergerechtere Aufteilung auf kleinere und grössere Haushalte erlaubt, wird geprüft und nach Möglichkeit zeitnah eingeführt.

Bauwesen (Art. 11–15)

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren berechnen sich bei der Gemeinde Greifensee nach Aufwand. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass es bei der Verrechnung von Aufwand nach Stunden wichtig ist, dass nur diejenigen Stunden verrechnet werden, die tatsächlich für das eingereichte Projekt eingesetzt werden. Damit sich die Nutzerinnen und Nutzer vor

Einreichung eines Gesuchs ein Bild über die ungefähren Gebühren bei einem Baubewilligungsverfahren machen können, sollte die Gemeinde ihnen ausserdem Anhaltspunkte (z.B. in Form von Eckwerten, Gebührenobergrenzen oder auch Informationsblättern) liefern.

Die Gemeinde Greifensee verrechnet ihren Bauherrschaften selbstverständlich nur diejenigen Kosten, die im Projekt tatsächlich anfallen. Da die Gebühren in einem Baubewilligungsverfahren stark variieren können und von individuellen Umständen abhängig sind, verzichtet die Gemeinde bewusst auf die Nennung konkreter Eckwerte, die allenfalls irreführend sein könnten.

Weitere Gebühren im Bauwesen (Art. 14)

Als weitere Gebühr im Bauwesen werden gemäss Rückmeldung der Abteilung Hoch- und Tiefbau die Gebühren im Meldeverfahren wie folgt ergänzt:

I. Meldeverfahren

nach Aufwand

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen (Art. 17–19)

Eine summarische Prüfung der Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen durch den Preisüberwacher hat keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) ergeben. Da der Preisüberwacher bezüglich der Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen bis anhin keinen schweizweiten Gebührenvergleich angestellt hat, kann er zu den entsprechenden Gebühren gemäss eigener Aussage kein fundiertes Urteil abgeben.

Familiengärten (Art. 17)

Der jährliche Pachtzins (inkl. Wasserzins) pro Familiengarten (pro m²) in der Gemeinde Greifensee beträgt Fr. 0.20. Für eine Parzelle von ca. 100 m² beträgt der jährliche Pachtzins Fr. 20.–. Das Depot für die Sicherstellung aller Ansprüche aus dem Pachtverhältnis beläuft sich auf Fr. 200.–.

Unter den Vergleichsgemeinden bietet nur Schwerzenbach ebenfalls Familiengärten an. Hier beträgt der jährliche Pachtzins pro Familiengarten (pro Are, also pro 100 m²) Fr. 150.–. Die einmalige Depotleistung beim Bezug eines Familiengartens beläuft sich auf Fr. 500.–. In beiden Fällen ist die Gebühr deutlich höher als in Greifensee, wie der Gemeindevergleich zeigt.

Das Interesse an den Familiengärten ist nicht mehr sehr gross und die Gemeinde Greifensee ist froh, wenn ihre Flächen bewirtschaftet werden. Daher wird trotz der im Vergleich mit Schwerzenbach tiefen Gebühren von einer Erhöhung abgesehen und die Gebühren werden wie bis anhin belassen.

Mahngebühren Bibliothek (Art. 18)

Greifensee unterscheidet als einzige der Vergleichsgemeinden zwischen den Mahngebühren für Primarschulkinder (ab 3. Schulklasse) und denjenigen für Jugendliche und Erwachsene. Bei den hier aufgeführten Gebühren handelt es sich um die Gebühren für Jugendliche und Erwachsene. Greifensee ist auch die einzige Gemeinde, die eine vierte Mahnung verschickt und in Rechnung stellt.

Aktuelle Regelung:	G	S	Ui*	B	L	V	Us
1. Mahnung	3.00	3.00	5.00	3.00	-	5.00	-
2. Mahnung	6.00	9.00	10.00	6.00	-	5.00	-
3. Mahnung	12.00	24.00	15.00	10.00	-	10.00	-
4. Mahnung	24.00	-	-	-	-	-	-

Legende: Greifensee (G), Schwerzenbach (S), Uitikon (Ui), Bonstetten (B), Lindau (L), Volketswil (V), Uster (Us); keine oder keine vergleichbare Angabe (-); aus einem anderen Reglement (*); alle Angaben in sFr.

Basierend auf dem Gemeindevergleich wäre demnach eine Anpassung von Art. 18 fällig. Nach Rücksprache mit der Schulleitung wird auf eine solche aber vorläufig verzichtet. Da die Sanierung der Schulhaustrakte 3–5 ansteht, während der die Bibliothek nur ein reduziertes Angebot führen wird, soll eine Anpassung erst auf den Neustart der Bibliothek hin ins Auge gefasst werden.

Eine kleine Anpassung wird dennoch vorgenommen. Die Gebühr für neue DVDs wurde bereits 2021 abgeschafft. Die entsprechende Zeile wird daher aus dem Gebührentarif gestrichen.

Auszüge und Auskünfte (Art. 26)

Auf Antrag der Abteilung SGE soll für die bisher gebührenfreie Dienstleistung «Wohnsitzbestätigung für GA SBB» neu eine Gebühr von Fr. 10.– erhoben werden.

Bei der Lebensbescheinigung wurden bisher unterschiedliche Gebühren fällig, je nachdem ob die Bestätigung auf der Grundlage eines vorgedruckten Formulars erstellt wurde (gebührenfrei) oder nicht (Fr. 30.–). Da es sich dabei faktisch um dieselbe Dienstleistung wie bei der «Wohnsitzbestätigung für GA SBB» handelt, wird diese Gebühr neu vereinheitlicht und ebenfalls auf Fr. 10.– festgesetzt.

Der Preisüberwacher hat 2019 eine Marktbeobachtung zu den Verwaltungsgebühren der kantonalen Hauptstädte für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten durchgeführt. Dabei ist er zum Schluss gelangt, dass Ausweise und Dokumente, über die jede Bürgerin und jeder Bürger verfügen muss, nicht über eine Kausalabgabe (Gebühr), sondern über Steuern finanziert werden müssen. Der Preisüberwacher stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verwaltungsgebühren nicht mehr kosten sollten als der unmittelbare, direkte Aufwand, den die konkrete Dienstleistung verursacht hat. Der Aufwand hinter der Dienstleistung (z.B. der Aufwand für die Erhebung der Daten, die Führung der Register als solche) sollte nicht über eine Kausalabgabe finanziert werden, weil es sich dabei um einen Grundauftrag der Gemeinden handle, der über Steuern zu finanzieren sei. Aus der Erhebung folgert der Preisüberwacher, dass solche Ausweise nicht mehr als 20 Franken kosten sollten. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Greifensee, die Gebühren so anzupassen, dass sie diesen Schwellenwert nicht überschreiten.

Im Jahr 2017 hat der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) eine Empfehlung für kantonal einheitliche Gebühren erarbeitet. Die Gebühren der Gemeinde Greifensee basieren auf dieser Empfehlung. Aus Sicht der Gemeinde ist es sinnvoll, innerhalb des Kantons Zürich möglichst einheitliche Gebühren zu verrechnen. Damit folgt die Gemeinde dem Credo des Preisüberwachers, dass eine grosse Streuung bei den Gebühren für gleiche Dienstleistungen nicht wünschenswert ist. Sie hält deshalb an den Empfehlungen des VZE und ihren aktuellen Gebühren im Bereich Auszüge und Auskünfte fest.

Feuerwehrwesen (Art. 30)

Der einleitende Satz enthält einen Schreibfehler, der wie folgt korrigiert werden soll: «Für die Einsätze der Feuerwehr gelten die Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr sowie die Weisung Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).»

Mit Beschluss vom 10. Juni 2024 wurde die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) für Dienstleistungen von Fr. 30.– auf Fr. 55.– pro Stunde angehoben. In seiner Sitzung vom 12. August 2024 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, Vereinen sowie gemeinnützigen Institutionen aus Greifensee für Dienstleistungen der Feuerwehr einen reduzierten, der bisherigen Gebühr von Fr. 30.– entsprechenden Tarif zu verrechnen. Art. 30 wird entsprechend angepasst und ergänzt.

Friedhofwesen (Art. 32–36)

Der Preisüberwacher hat die Gebühren der Gemeinde Greifensee im Friedhofwesen anhand von Schwellenwerten, die er in seiner Marktbeobachtung «Friedhofgebühren der Kantonshauptstädte – extreme Unterschiede sind nicht nachvollziehbar» definiert hat, einer Beurteilung unterzogen. Die Schwellenwerte für die Bestattungsarten gelten für Erwachsene, inkl. Ruhefrist von 20 Jahren. Der Preisüberwacher hat die Gebühren für die Bestattungsarten Reihengrab, Gemeinschaftsgrab und Urnennische erhoben.

Der Preisüberwacher kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass die Gebühren für ein Reihengrab (Sarg und Urne) und für ein Gemeinschaftsgrab (anonym oder mit Namensnennung) für Auswärtige höher als die Schwellenwerte des Preisüberwachers sind. Er empfiehlt der Gemeinde Greifensee, ihre Gebühren so anzupassen, dass sie die Schwellenwerte des Preisüberwachers nicht überschreiten. Es ist anzumerken, dass die vom Preisüberwacher ausgewiesenen Gebühren für Auswärtige etwas zu hoch angesetzt sind, da die Gebühren für das Grabkreuz (für Auswärtige optional) mit eingerechnet wurden.

Ein Vergleich der Gebühren für Einwohner/-innen und Auswärtige mit den Schwellenwerten des Preisüberwachers zeigt, dass die Gemeinde Greifensee bei den Gebühren für Auswärtige zwar höher liegt als die Empfehlung, im Gegenzug aber bei den Einwohnerinnen und Einwohnern die Schwellenwerte deutlich unterschreitet. Genau genommen sind die Dienstleistungen im Friedhofwesen für Einwohnerinnen und Einwohner sogar komplett gebührenfrei. Einzig die Kosten für die Gravur der Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab (sofern gewünscht) müssen übernommen werden. Diejenigen Personen, die in der Gemeinde Steuern zahlen, profitieren hier also von aussergewöhnlich guten Konditionen. Bei den Auswärtigen unterscheidet Greifensee zudem zwischen zwei Personengruppen. Personen mit Heimatort Greifensee, Wohnsitz in Nänikon oder Wohnsitz in Werrikon profitieren von günstigeren Tarifen als die übrigen Auswärtigen. Der Preisüberwacher bildet in seiner Analyse nur die Gebühren für die übrigen Auswärtigen ab.

Eine Angleichung der Gebühren im Friedhofwesen an die Schwellenwerte des Preisüberwachers ginge also zulasten der Einwohnerinnen und Einwohner von Greifensee. Diese Gruppe, die rund 80 bis 90 % aller Bestattungen ausmacht, müsste somit mehr bezahlen, damit die Gebühren für die übrigen Auswärtigen gesenkt werden können. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinde, weshalb sie von einer Anpassung der Gebühren im Friedhofwesen absieht.

Bis anhin wurden in der Gemeinde Greifensee wohnhafte Personen beim Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim in der Standortgemeinde des Heims als Wochenaufenthalter/-innen angemeldet. Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz verblieb in Greifensee. Damit waren die Dienstleistungen im Friedhofwesen für sie gebührenfrei. Diese gängige Praxis unter den Gemeinden muss nun von Gesetzes wegen angepasst werden. Bei einem Heimeintritt ändert sich somit neu der zivilrechtliche Wohnsitz und der Anspruch auf die gebührenfreien Leistungen im Friedhofwesen erlischt. Um Personen, die vor ihrem Heimeintritt lange Zeit in Greifensee wohnhaft gewesen sind, weiterhin Zugang zu den gebührenfreien Dienstleistungen im Friedhofwesen zu ermöglichen, führt die Gemeinde einen neuen Passus im kommunalen Gebührentarif ein. Demnach bleiben die Dienstleistungen im Friedhofwesen für Personen, die vor ihrem Heimeintritt während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in Greifensee wohnhaft gewesen sind und deren Heimeintritt zum Todeszeitpunkt nicht länger als drei Jahre zurückliegt, kostenlos.

Feuerungsanlagen (Art. 39)

Der Preisüberwacher erachtet die Verwaltungsgebühr von Fr. 70.– bei Kontrollen durch eine andere autorisierte Firma im Zeitalter der Digitalisierung mit multiplen Zugriffen auf Datenbanken als zu hoch. Er empfiehlt, diese Gebühr auf Fr. 20.– zu senken.

Die Gemeinde Greifensee hat die angesprochene Gebühr mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 20 vom 4. März 2024 von Fr. 50.– auf Fr. 70.– erhöht. Sie folgt damit der Vorgabe des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und des Verbands der Zürcherischen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure, welche die Administrationsgebühr der Feuerungskontrolle erhöht haben. Die vom AWEL vorgegebene Gebühr muss von den Gemeinden zwingend übernommen werden, da alle Servicefirmen im Kanton Zürich, welche amtliche Messungen für Gemeinden durchführen, einen Vertrag mit dem AWEL haben müssen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde Greifensee an der Gebühr von Fr. 70.– fest.

Vorübergehende, untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes (Art. 40)

Zurzeit wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Veranstaltungen, Dorffesten und Märkten (Platzgebühr) erhoben. Zudem sind für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen für Bauinstallationen oder dergleichen Parkplatzgebühren gemäss Art. 46 geschuldet.

Neu sollen auf Anregung der Abteilung SGE zusätzlich auch die Benützung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch sowie die vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gebührenpflichtig sein.

Zusätzlich wird für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Bewilligungsgebühr eingeführt. In der Version des Gebührentarifs, welche dem Gemeinderat am 16. September 2024 vorgelegt wurde, war an dieser Stelle noch ein Verweis auf Art. 46 (Weitere polizeiliche Bewilligungen) enthalten. Da die in Art. 46 zur Anwendung kommenden Kategorien (Differenzierung nach Anzahl Personen) für Bauinstallationen oder dergleichen nicht passen, wird nun stattdessen ein entsprechender Absatz in Art. 40 ergänzt, der die Bewilligungsgebühr für diese Fälle auf Fr. 150.– festlegt.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen wird der Verweis (von Art. 46 auf den eigentlich korrekten Art. 47) angepasst.

Art. 40 Abs. 2 bis 5 wird daher wie folgt angepasst und ergänzt:

² Benützung des öffentlichen Grundes zum gesteigerten Gemeingebrauch, z.B. für Baustellen, Ablagerung von Materialien, Umzugswagen oder dergl.

innerhalb Bauzone pro m ² und Monat	Fr.	5.00
ausserhalb Bauzone pro m ² und Monat	Fr.	3.00

³ Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc. pro m² und Monat

Fr.	12.00
-----	-------

⁴ Bewilligungsgebühr für die Benützung öffentlichen Grundes

Fr.	150.00
-----	--------

⁵ Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen für Bauinstallationen oder dergleichen sind die Parkplatzgebühren gemäss Art. 47 geschuldet.

Gastwirtschaftspatente (Art. 42)

Der Artikel zu den Gastwirtschaftspatenten soll auf Anregung der Abteilung SGE um folgende weitere Gebühren, die im Gebührentarif zurzeit fehlen, ergänzt werden:

Ablehnungsverfügung	Fr.	150.00
Verwarnungsgebühr	Fr.	150.00
Entzug des Gastwirtschaftspatents	Fr.	500.00
Entzug des Klein- und Mittelverkaufspatents	Fr.	300.00

Zusätzlich hat die Analyse der Vergleichsgemeinden gezeigt, dass die Gemeinde Greifensee für die Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe eine im Vergleich tiefe Gebühr verlangt:

Aktuelle Regelung:	G	S	Ui	B	L	V	Us
Gastwirtschaftspatent: Gastwirtschaften	150.00	300.00	200.00 bis 1'000.00	150.00	500.00	500.00	500.00
Gastwirtschaftspatent: Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	150.00	300.00	100.00 bis 500.00	100.00	500.00	300.00	300.00
Gastwirtschaftspatent: vorübergehend best. Betriebe /Festwirtschaften	100.00	50.00	30.00 bis 100.00	50.00	-	40.00 bis 120.00	ab 100.00
Gastwirtschaftspatent: für Vereine /Institutionen aus Greifensee	0.00	-	0.00	-	-	-	-
Ablehnungsverfügung	150.00	250.00	-	-	-	-	-
Verwarnungsgebühr	150.00	-	-	-	-	-	150.00 bis 250.00
Entzug des Gastwirtschafts- patents	500.00	-	-	-	-	-	500.00
Entzug des Klein- und Mittel- verkaufspatents	300.00	-	-	-	-	-	300.00

Legende: Greifensee (G), Schwerzenbach (S), Uitikon (Ui), Bonstetten (B), Lindau (L), Volketswil (V), Uster (Us); keine oder keine vergleichbare Angabe (-); aus einem anderen Reglement (*); alle Angaben in sFr.

Diese beiden Gebühren werden daher erhöht. Bei den übrigen Gebühren sieht die Gemeinde keinen Handlungsbedarf aufgrund des Gemeindevergleichs.

Neue Regelung:	Greifensee
Gastwirtschaftspatent: Gastwirtschaften	300.00
Gastwirtschaftspatent: Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	300.00
Gastwirtschaftspatent: vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	100.00
Gastwirtschaftspatent: für Vereine/Institutionen aus Greifensee	0.00
Ablehnungsverfügung	150.00
Verwarnungsgebühr	150.00
Entzug des Gastwirtschaftspatents	500.00
Entzug des Klein- und Mittelverkaufspatents	300.00

Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde (Art. 43)

Art. 43 regelt zurzeit nur vorübergehende Ausnahmen (Gebühr von Fr. 60.–). Hier wird präzisiert, dass es sich um die Gebühr **pro Tag** handelt.

Abgaben für gebranntes Wasser (Art. 44)

Bis anhin wurden im Gebührentarif die detaillierten Gebühren, die sich nach der Anzahl Liter pro Jahr richten, aufgeführt. Neu wird stattdessen auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen:

Die Patentabgaben auf gebranntem Wasser richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Weitere polizeiliche Bewilligungen (Art. 46)

Bewilligungen aller Art für Private kosten aktuell unabhängig von der Grösse des Anlasses Fr. 80.–. Neu soll wie folgt differenziert werden:

¹ Bewilligungen aller Art für Private:

bis 99 Personen	Fr.	150.00
100 bis 249 Personen	Fr.	250.00

ab 250 Personen nach Aufwand gemäss Art. 5 Personalkosten
für Vereine/Institutionen aus Greifensee gebührenfrei

Aktuell beträgt der Eilzuschlag für weniger als fünf Tage vor der Veranstaltung eingehende Bewilligungsgesuche Fr. 50.–. Diese Regelung wird wie folgt verschärft:

² Umtriebsgebühr für weniger als 4 Wochen vor dem Anlass eingehende Bewilligungsgesuche	Fr.	100.00
Umtriebsgebühr für weniger als 5 Tage vor dem Anlass eingehende Bewilligungsgesuche	Fr.	250.00

Parkierung (Art. 47)

Der Preisüberwacher hat die Parkgebühren der Gemeinde Greifensee einer Prüfung unterzogen. Er kommt zum Schluss, dass die Gemeinde mit dem Tarif für die Parkkarten B deutlich über dem errechneten Maximalpreis liegt. Dies zeige sowohl der Vergleich mit anderen Schweizer Gemeinden als auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Parkplatzsituation in der Gemeinde Greifensee. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde eine maximale Gebühr von Fr. 323.– für Jahres- bzw. Fr. 27.– für Monatskarten. Aktuell liegt der Preis für eine Jahreskarte B bei Fr. 450.– bzw. bei Fr. 45.– für eine Monatskarte.

Die Gemeinde Greifensee überarbeitet zurzeit ihr Parkierungsreglement. In diesem Zusammenhang wurde eine Analyse der Parkkartentarife der umliegenden Gemeinden (Egg, Maur, Fällanden, Schwerzenbach, Dübendorf, Volketswil) vorgenommen. Die Gebühren für eine Jahresparkkarte bewegen sich im Bereich von Fr. 400.– bis Fr. 720.–. Mit Fr. 450.– für eine Jahresparkkarte liegt Greifensee im Mittelfeld der zum Vergleich beigezogenen Gemeinden. Parkkarten für Beschäftigte und Anwohnende des Städtli sind mit Fr. 330.– (Jahresparkkarte) nochmals deutlich günstiger.

Die Gemeinde Greifensee ist mit Blick auf die Parkplatzsituation keine Schweizer Durchschnittsgemeinde. Sie verfügt über einen direkten Zugang zum Greifensee und ist gerade in den Sommermonaten ein beliebtes Ausflugsziel. Der damit verbundene (Freizeit-)Verkehr ist für die Gemeinde schon heute eine grosse Belastung. Erfahrungen zeigen, dass geringe Preisunterschiede zwischen den Seegemeinden zu deutlichen Verschiebungen der Verkehrsflüsse (Intensivierung Parksuchverkehr) führen können.

Greifensee orientiert sich bezüglich der Parkgebühren deshalb stark an den anderen Seegemeinden. Die im Vergleich tiefen Gebühren für die Jahres- und Monatsparkkarten sollen gemäss aktueller Planung (und entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers) angehoben werden. Eine Senkung der Gebühren für die Jahres- und Monatsparkkarten ist aus Sicht der Gemeinde nur in Kombination mit einer deutlichen Erhöhung der regulären Parkgebühren (gebührenpflichtige Parkplätze) denkbar. Es ist unklar, ob dies eine aus Sicht des Preisüberwachers zulässige Massnahme wäre oder ob er dann stattdessen die erhöhten Parkgebühren bemängeln würde.

Die Gemeinde hält deshalb an den aktuellen Tarifen fest und behält sich vor, diese entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers in absehbarer Zeit zu erhöhen.

Waffenscheine (Art. 48)

Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

Ablehnungsverfügung	Fr.	50.00
---------------------	-----	-------

Hundehaltung (Art. 49)

Bisher differenziert der Gebührentarif zwischen der Abgabe für den 1. Hund und der Abgabe für den 2. (und jeden weiteren) Hund (bei identischer Gebühr). Neu wird auf diese Differenzierung verzichtet und es wird für jeden Hund wie bis anhin eine jährliche Gebühr von Fr. 180.– fällig.

Der Preisüberwacher hält fest, dass die summarische Prüfung des Gebührentarifs betreffend Hundehaltung keinen offensichtlichen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachergesetz (PüG) ergeben hat. Die jährliche Gebühr von Fr. 180.– liege aber im oberen Durchschnitt der von ihm untersuchten kommunalen und kantonalen Tarife.

Schulwesen (Art. 50)

Art. 50 sieht vor, dass für die Verpflegung bei Klassenlagern und mehrtägigen Exkursionen von den Eltern ein Betrag gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes des Kantons Zürich erhoben wird. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass die in der Verfügung des Volksschulamtes genannten Elternbeiträge (10 bis 22 Franken) im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung (10 bis 16 Franken) stehen. Mit der aktuellen Formulierung von Art. 50 setze sich die Gemeinde Greifensee deshalb dem Risiko aus, dass das Gebührenreglement auf dem Rechtsweg bestritten wird. Wenn die Schulen der Gemeinde Greifensee auf der Grundlage von Art. 50 Verpflegungsbeiträge festsetzen, die höher als die Beiträge gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind, setzen sie sich gemäss Preisüberwacher zudem bei jedem einzelnen Lager und jeder einzelnen Exkursion dem Risiko von Beschwerden aus.

Zusätzlich hat der Preisüberwacher kürzlich einen Bericht zur Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Schullagern und Exkursionen publiziert. Darin kommt er zum Schluss, dass die Verpflegungskosten im genannten Urteil deutlich überschätzt wurden und den Anspruch auf einen unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzen. Er korrigiert die aus seiner Sicht zulässigen Beiträge deshalb nochmals nach unten (auf 8 Franken) und macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag, der den Verpflegungsbeitrag der Eltern auf Fr. 8.00 pro Verpflegungstag bzw. Fr. 3.20 pro Mahlzeit begrenzt.

Aus Sicht der Gemeinde Greifensee geht die durch den Preisüberwacher vorgeschlagene Kürzung der Verpflegungsbeiträge zu weit. Damit Art. 50 des Gebührentarifs nicht mehr im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts steht, wird er in Absprache mit der Schulleitung wie folgt angepasst:

Für die Verpflegung bei Klassenlagern und mehrtägigen Exkursionen wird von den Eltern ein Betrag erhoben, der Fr. 16.00 pro Verpflegungstag nicht überschreitet.

Wasser und Abwasser (Art. 57–58)

Der Preisüberwacher hat die Gebühren im Bereich Wasser summarisch geprüft und verzichtet auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Im Bereich Abwasser hat der Preisüberwacher den durchschnittlichen Abwassertarif der Gemeinde Greifensee (Fr. 2.30/m³) mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern verglichen. Die Darstellung des Preisüberwachers zeigt, dass der Abwassertarif der Gemeinde Greifensee in allen drei untersuchten Kategorien sehr nahe am Mittelwert liegt. Die Gebühreneinnahmen werden entsprechend nicht beanstandet. Der Preisüberwacher kritisiert aber das zur Anwendung kommende Gebührenmodell. Insbesondere gelte es abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde deshalb zum einen, sicherzustellen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassentwässerung bezahlen. Zum anderen stellt er fest, dass die Gemeinde Greifensee zurzeit keine Regenwassergebühr erhebt. Er empfiehlt die Einführung eines Gebührenmodells

(Grundgebühr und Regenwassergebühr), bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Gebühren erfolgt.

Die Überarbeitung des Gebührenmodells im Bereich Abwasser wird idealerweise im Zuge der Erarbeitung oder Überarbeitung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) einer Gemeinde vorgenommen. Die SEVO der Gemeinde Greifensee datiert von 1979 und ist somit ebenso wie der Generelle Entwässerungsplan (GEP) von 1998 veraltet. Der Auftrag zur Überarbeitung des GEP und die Erarbeitung einer Situationsanalyse als erster Schritt wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Januar 2025 genehmigt.

Obwohl die SEVO älter ist als der GEP, hat sich die Gemeinde entschieden, zuerst den GEP zu überarbeiten. Dies liegt darin begründet, dass der GEP gewissermassen die Basis für die SEVO darstellt. Ausserdem erfolgt die Aktualisierung des GEP seit 2010 in Teilprojekten, von denen einige auf Ebene der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bearbeitet werden sollen. Die Abwässer der Gemeinde Greifensee und der Stadt Uster werden in der ARA Jungholz in Niederuster gereinigt. Da Uster bereits mit der Erarbeitung einer Situationsanalyse und damit mit der Überarbeitung des GEP begonnen hat, zieht Greifensee nach und startet nun im Mai 2025 ebenfalls mit der Situationsanalyse. So kann bei der anschliessenden Überarbeitung des GEP von Synergien profitiert werden.

Die Gemeinde Greifensee sieht eine Überarbeitung der SEVO frühestens ab dem Jahr 2026 vor. Daran gekoppelt soll dann auch das Gebührenmodell im Bereich Abwasser evaluiert und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisüberwachers revidiert werden.

Periodische Schutzraumkontrollen (Art. 59)

Private Grundeigentümerschaften können beim Kanton ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. In diesem Prozess fallen auch Kosten für die Gemeinde an. Diese sollen den Gesuchstellenden neu nach Aufwand verrechnet werden können. Art. 59 wird entsprechend ergänzt.

Dienstpflicht (Art. 60)

Es wird ein neuer Artikel zur Dienstpflicht im Bereich Zivilschutz mit folgenden Inhalten ergänzt:

Bearbeitung von Dispensationsgesuchen < 30 Tage pro Gesuch	Fr.	50.00
Verwarnungen/Widerhandlungen gemäss Art. 88 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, pauschal	Fr.	150.00

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Empfehlungen des Preisüberwachers zum Gebührentarif werden zur Kenntnis genommen.
2. Der gemäss obigen Erwägungen überarbeitete Gebührentarif wird genehmigt.
3. Der Gebührentarif wird per 1. September 2025 ausser Kraft gesetzt und in überarbeiteter Form nahtlos per 1. September 2025 neu in Kraft gesetzt.
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation der Neuinkraftsetzung beauftragt.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Preisüberwacher die Publikation der Neuinkraftsetzung zukommen zu lassen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen
 - Präsidiales

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Dr. Monika Keller
Gemeindepräsidentin

Philippe Sturzenegger
Gemeindeschreiber

Versandt am: